

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

24.11.2020

Entscheidung

Finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln für ein fraktionsloses Ratsmitglied

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, aus Haushaltsmitteln Zuwendungen in Höhe von jährlich _____ zu gewähren.

Sachverhalt:

Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte (§ 56 Abs. 3 Sätze 5 u. 6 GO NRW).

Die Verwaltung empfiehlt, gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 zu verfahren.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, die Zuwendungen zu den personellen und sächlichen Aufwendungen pro Fraktion auf einen Sockelbetrag in Höhe von 260,00 € und einen monatlichen Zuschuss pro Fraktionsmitglied in Höhe von 23 € festzusetzen.

Dem entsprechend erhält eine Fraktion bestehend aus 2 Mitgliedern zurzeit Zuwendungen gem. § 56 Abs. 3 S. 1 GO NRW in Höhe von jährlich 812 €.

Die jährliche Zuwendung für ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, darf demzufolge 406 € nicht überschreiten.